

Verordnung
zur Änderung der 13. Rechtsverordnung des Landkreises Saalekreis
zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Saalekreis

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 16 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 4. Oktober 2021, wird verordnet:

§ 1

Die 13. Rechtsverordnung des Landkreises Saalekreis zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15.9.2021, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis vom 16.9.2021, wird wie folgt geändert:

In Punkt III. Ziffer 2 wird die Angabe „07.10.2021“ durch die Angabe „12.11.2021“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV vom 16.06.2021 wird der Landkreis Saalekreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

Zu § 1

Nach § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt, durch Rechtsverordnung Abweichungen von der Testpflicht für die dort aufgeführten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote vorzunehmen, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an zehn aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 35 unterschreitet. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, kann die nach Absatz 4 erlassene Rechtsverordnung am darauffolgenden Werktag aufgehoben werden, § 16 Abs. 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV.

Gemäß § 16 Abs. 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV haben die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Beurteilung des Infektionsgeschehens und der Belastung des Gesundheitswesens zusätzlich zu der Sieben-Tage-Inzidenz, die Impfquote, die Anzahl der schweren Krankheitsverläufe, die Bettenbelegung in den Krankenhäusern und die ITS-Auslastung als weitere Indikatoren zu berücksichtigen und abzuwägen. Im Ergebnis einer Gesamtabwägung der Indikatoren nach Satz 1 kann von den Sieben-Tage-Inzidenzen nach den Absätzen 3 bis 5 des § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV abgewichen werden.

Seit dem Inkrafttreten der 14. SARS-CoV-2-EindV bis zur Verkündung der 13. Rechtsverordnung des Landkreises Saalekreis zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis lag im Landkreis Saalekreis der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz stabil unter 35, so dass von der in § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV erteilten Ermächtigung, Ausnahmen von der Testpflicht für die in § 16 Abs. 4 genannten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote zuzulassen, Gebrauch gemacht worden ist.

Auch wenn zwischenzeitlich die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 35 zum Teil überschritten hat, ist die Entscheidung getroffen worden, die 13. Rechtsverordnung des Landkreises Saalekreis zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis zu verlängern. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Saalekreis bewegt sich momentan auf einem niedrigen Niveau. Die Hospitalisierungsquote und die Quote der ITS-Auslastung befinden sich jeweils im niedrigen einstelligen Bereich. Aktuell gilt im

Landkreis Saalekreis die Stufe 1 (grüner Bereich) der Corona-Ampel, so dass derzeit keine Veranlassung besteht, von den mit der 13. Rechtsverordnung des Landkreises Saalekreises erlassenen Erleichterungen bei der Testpflicht abzusehen.

Zu § 2


Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Die Rechtsverordnung tritt deshalb spätestens mit Ablauf des 12.11.2021 außer Kraft.

Hinweis

Diese Rechtsverordnung und ihre Begründung kann immer an Werktagen am Montag, Mittwoch, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr in der Kreisverwaltung Saalekreis, Bürgerinformation, Domplatz 9, 06217 Merseburg, eingesehen werden.

Merseburg, den 06.10.2021


Hartmut Handschak
Landrat



